

Erhaltungssatzung der Stadt Strausberg vom 22.08.2002

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl S. 398) in der Fassung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl I. S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 22.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich innerhalb des Stadtmauerringes befinden und durch den Straussee im Westen, die Straße an der Stadtmauer im Norden, die Stadtmauer und die Karl-Liebknecht-Straße begrenzt werden, sowie für ausgewählte Grundstücke der Wriezener Straße und der August-Bebel-Straße. In dem Plan „Geltungsbereich der Erhaltungssatzung“, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Bereich, für den diese Satzung gilt, dargestellt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenarten des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die besondere städtebauliche Qualität des in § 1 bezeichneten Gebiets, wie sie in der Begründung zu dieser Satzung dargelegt ist, zu erhalten, ist das Ziel dieser Satzung.

Um den Schutz des Stadtbildes im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes und Ensembleschutzes zu gewährleisten, sind der Gesamtzusammenhang der baulichen Anlagen innerhalb der historischen städtebaulichen Struktur wie auch historische Gebäudeensemble und Einzelbauten zu schützen.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Die Genehmigung zum Abbruch, der Änderung oder der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. Im Genehmigungsverfahren wird die Zuständigkeit eines Vorhabens anhand von Merkmalen, nach denen bauliche Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sie von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung sind, geprüft und abgewogen. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. Dabei sollen die Möglichkeiten der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie der Unterstützung bei der Erhaltung erörtert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

§ 5 Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16.12.1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erhaltungssatzung vom 29.11.1993, Beschluss Nr. 39/432/1993, sowie die 1. Änderung der Erhaltungssatzung vom 27.08.1998, Beschluss Nr. 50/734/1998 außer Kraft.

Strausberg, den 26.08.2002